

Bauleitpläne der Stadt Aschaffenburg

Flächennutzungsplan der Stadt Aschaffenburg
vom 16.01.1985 in der Fassung vom 20.11.1986

Die Änderungen des Flächennutzungsplanes sind in der zeitlichen Reihenfolge der amtlichen Bekanntmachungen aufgeführt, mit denen die Änderungen jeweils wirksam werden.

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes vom 27.10.1987
(amtlich bekanntgemacht im "Main-Echo" am 30.10.1987 und im "Aschaffener Volksblatt" am 31.10.1987)

Der von der Stadt Aschaffenburg am 19.01.1987 aufgestellte Flächennutzungsplan vom 16.01.1985 in der Fassung vom 20.11.1986 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 06.07.1987 Nr. 420-4621.10-1/85 gem. § 6 Abs. 3 BBauG unter folgenden Auflagen genehmigt:

1. Auf den Freistrecken der Bundes- und Staatsstraßen sind die 20 m Anbauverbotszonen (nach § 9 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG) und die 40 m Baubeschränkungszone (nach § 9 Abs. 2 FStrG bzw. Art. 24 Abs. 1 BayStrWG) im Plan aufzunehmen.
2. Die 15 m Anbauverbotszonen auf den Freistrecken der Kreisstraßen (nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG) und die 30 m Baubeschränkungszone (nach Art. 24 Abs. 1 BayStrWG) sind im Plan einzutragen.
3. Für die gewerbliche Baufläche im Stadtteil Schweinheim östlich der Ebersbacher Straße ist ein Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, in dem der südliche Teil der Fläche besonders intensiv bepflanzt wird, aufzustellen.
4. Vor der weiterführenden Bauleitplanung für die Baugebiete im Überschwemmungsgebiet des Gailbaches im Stadtteil Gailbach und des Lohmühlgrabens oberhalb der Lohmühle, nördlich der BAB A 3, sind in vorgängig wasserrechtlichen Verfahren die Bebauungsmöglichkeiten zu klären.
5. Vorhandene Engpässe für den Hochwasserabfluß (z. B. Brücken, Stege usw.) an den Gewässern, wie z. B. im Stadtteil Gailbach, an der Aschaff, im Gebiet Mörsch sowie im Gewerbegebiet Hasenhäuserweg und im Bereich der PWA sind zur Abflußverbesserung und zur Verminderung der Hochwassergefahr zu beseitigen.
6. Grundwasser bzw. Hangdruck- oder Schichtwasser darf nicht der städtischen Kanalisation zugeleitet werden.
7. Entlang der Flüsse und Bäche sind zur Sicherung des Lebensraumes der Gewässer und zur Gewässerunterhaltung ausreichend bemessene Uferstreifen zu erhalten und wenn möglich zu schaffen.
8. Bei der Ausweisung von Kleingartenanlagen in den Überschwemmungsgebieten der Gewässer ist den Belangen des Hochwasserabflusses und der Gewässerökologie Rechnung zu tragen.

Die Stadt Aschaffenburg hat mit Beschluß des Stadtrates vom 21.09.1987 die Auflagen anerkannt. Die Auflagen wurden in den Flächennutzungsplan eingearbeitet, der Erläuterungsbericht vom 20.11.1986 unter dem 22.09.1987 ergänzt.

61.1.1

Der genehmigte Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht liegt gemäß § 6 Abs. 6 BBauG ab sofort zu jedermanns Einsicht bereit. Er kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, Stadtplanungsamt, Zimmer-Nr. 610 A, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Verletzung folgender in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneter Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschaffenburg geltend gemacht worden sind:

- Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, § 4, § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 BauGB
- Vorschriften über den Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes sowie dessen Entwürfe nach § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5 BauGB

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, sofern diese nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschaffenburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Änderung vom 15.06.1988 (FPI 1987/2)

(amtlich bekanntgemacht im "Main-Echo" am 13.10.1989 und im "Aschaffener Volksblatt" am 14.10.1989)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg im Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 3025, Gemarkung Leider, östlich der Obernburger Straße (FPI 1987/2) vom 15.06.1988 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 12.09.1989 Nr. 420-4621.10-1/85 gemäß § 6 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Änderung in der Fassung vom 10.01.1991 (FPI 1987/6)

(amtlich bekanntgemacht im "Main-Echo" am 15.11.1991 und im "Aschaffener Volksblatt" am 16.11.1991)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg im Bereich zwischen Aschaffgrünzug, östlicher Begrenzung, Schwalbenrainweg und Umspannanlage der RWE AG (FPI 1987/6) in der Fassung vom 10.01.1991 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 21.10.1991 Nr. 420-4621.10-1/85 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Änderung vom 10.08.1988 (FPI 1987/3)

(amtlich bekanntgemacht im "Main-Echo" am 04.02.1994 und im "Aschaffener Volksblatt" am 05.02.1994)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg im Bereich zwischen Großostheimer Straße, Gewerbefläche an der Fa. Linde und östlicher Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 2968/1 Gemarkung Leider (FPI 1987/3) vom 10.08.1988 mit Erläuterungsbericht vom

03.05.1990 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 01.10.1991 Nr. 420-4621.10-1/85 gemäß § 6 Abs. 2/3 BauGB i. V. m. Art. 36 Abs. 1, 2. Alternative des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG - unter Auflagen genehmigt, denen inzwischen entsprochen wurde.

Änderung vom 08.06.1993 (FPI 1987/9)
(amtlich bekanntgemacht am 22.12.1995)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg im Bereich beiderseits der Niedernberger Straße (FPI 1987/9) vom 08.06.1993 mit Erläuterungsbericht vom 15.03.1994 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 15.11.1995 Nr. 420-4621.10-1/85 genehmigt.

Änderung vom 15.03.1994 i. d. F. vom 20.12.1995 (FPI 1987/8 a)
(amtlich bekanntgemacht am 29.11.1996)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg im Bereich der ehemaligen Sonderbauflächen Graves- und Ready-Kaserne sowie Allen-Park und Offiziersclub (FPI 1987/8 a) vom 15.03.1994 i. d. F. vom 20.12.1995 mit Erläuterungsbericht vom 9.8.1995/20.12.1995 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 12.11.1996 Nr. 420-4621.10-1/85 genehmigt.

Änderung vom 26.02.1996 (FPI 1987/8 c)
(amtlich bekanntgemacht am 04.04.1997)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg im Bereich der ehemaligen Sonderbauflächen (Bund) Jägerkaserne und Bauhof (FPI 1987/8 c) vom 26.2.1996 mit Erläuterungsbericht vom 26.02.1996/1.7.1996 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 10.02.1997 Nr. 420-4621.10-1/85 gem. § 6 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Änderung vom 29.02.1996 i. d. F. vom 03.02.1997 (FPI 1987/14)
(amtlich bekanntgemacht am 01.08.1997)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg im Bereich südlich der Bahnhofstraße zwischen dem Obernauer Wald und dem Main (FPI 1987/14) vom 29.02.1996 i. d. F. vom 03.02.1997 mit Erläuterungsbericht vom 03.02.1997 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 30.06.1997 Nr. 420-4621.10-1/85 gem. § 6 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Änderung vom 06.03.1996 (FPI 1987/13)
(amtlich bekanntgemacht am 01.08.1997)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg im Bereich des ehemaligen städtischen Krankenhauses (FPI 1987/13) vom 06.03.1996 mit Erläuterungsbericht vom 31.07.1996 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 07.07.1997 Nr. 420-4621.10-1/85 gem. § 6 Abs. 2 BauGB genehmigt.

61.1.1

Änderung vom 28.05.1996 i. d. F. vom 14.11.1996 (FPI 1987/15)
(amtlich bekanntgemacht am 07.11.1997)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg im Bereich der Verkehrsflächen - Hauptverkehrsstraßen (FPI 1987/15) vom 28.05.1996 i. d. F. vom 14.11.1996 mit Erläuterungsbericht vom 24.10.1996 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 22.10.1997 Nr. 420-4621.10-1/85 gem. § 6 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Änderung vom 15.03.1994 (FPI 1987/8 b)
(amtlich bekanntgemacht am 13.03.1998)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg im Bereich der ehemaligen Sonderbaufläche "Depot" an der Goldbacher Straße (FPI 1987/8 b) vom 15.03.1994 mit Erläuterungsbericht vom 08.01.1997 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 12.02.1998 Nr. 420-4621.10-1/85 gem. § 6 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Änderung vom 28.05.1996 i. d. F. vom 25.09.1997 (FPI 1987/12)
(amtlich bekanntgemacht am 13.03.1998)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg in 4 Bereichen nördlich der Bahnanlagen (FPI 1987/12) vom 28.05.1996 i. d. F. vom 25.09.1997 mit Erläuterungsbericht vom 03.01.1997, mit Ergänzung vom 25.09.1997 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 16.02.1998 Nr. 420-4621.10-1/85 gem. § 6 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Änderung vom 18.03.1997 i. d. F. vom 04.09.1997 (FPI 1987/16)
(amtlich bekanntgemacht am 19.06.1998)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg im Bereich der Grünflächen am Waldfriedhof, am Schönbusch, an der Unterhainstraße sowie südlich und nördlich des Bischberges (FPI 1987/16) vom 18.03.1997 i. d. F. vom 04.09.1997 mit Erläuterungsbericht vom 20.01.1998 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 26.05.1998 Nr. 420-4621.10-1/85 gem. § 6 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Änderung vom 15.10.1997 (FPI 1987/8 d)
(amtlich bekannt gemacht am 26.02.1999)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg im Bereich der ehemaligen Sonderbauflächen Smith- und Fiori-Kaserne sowie Travis-Park und einer ehemaligen Hauptverkehrsstraße (FPI 1987/8 d) vom 17.10.1997 mit Erläuterungsbericht vom 23.03.1998 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 02.02.1999 Nr. 420-4621.10-1/85 gem. § 6 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Änderung vom 18.06.1998 i. d. F. vom 30.09.1998 (FPI 1987/17)
(amtlich bekannt gemacht am 05.11.1999)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg in 9 Bereichen (FPI 1987/17) vom 18.06.1998 i. d. F. vom 30.09.1998 mit Erläuterungsbericht vom 21.10.1998 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 16.06.1999 Nr. 420-4621.10-1/85 gem. § 6 Abs. 2 BauGB unter einer Maßgabe genehmigt. Der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg hat diese Maßgabe anerkannt. In der Sitzung am 19.07.1999 wurde die Änderung des

Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg in 9 Bereichen (FPI 1987/17) vom 18.06.1998 i. d. F. vom 30.09.1998, ergänzt gemäß Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 16.06.1999, einschließlich Erläuterungsbericht vom 21.10.1998, ergänzt gemäß Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 24.06.1999, festgestellt.

Änderung vom 03.09.1999 i. d. F. vom 09.12.1999/10.07.2000 (FPI 1987/18)
(amtlich bekannt gemacht am 22.09.2000)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg in 5 Bereichen (FPI 1987/18) vom 03.09.1999 in der Fassung vom 09.12.1999 mit Erläuterungsbericht vom 09.12.1999 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 07.09.2000, Nr. 420-4621.10-1/85 gemäß § 6 Abs. 2 BauGB unter einer Maßgabe genehmigt. Der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg hat diese Maßgabe anerkannt. In der Sitzung des Feriensenates vom 21.08.2000 wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg in 5 Bereichen (FPI 1987/18) vom 03.09.1999 in der Fassung vom 09.12.1999, ergänzt gemäß Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 10.07.2000, einschließlich des Erläuterungsberichtes vom 09.12.1999, ergänzt am 02.08.2000 gemäß Bescheides der Regierung von Unterfranken, festgestellt.

Änderung vom 29.11.2000 i. d. F. vom 20.02.2001 (FPI 1987/19)
(amtlich bekannt gemacht am 02.08.2002)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg in 13 Bereichen (FPI 1987/19) vom 29.11.2000 in der Fassung vom 20.02.2001 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 23.07.2002, Nr. 420-4621.10-1/85 gemäß § 6 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Änderung vom 19.08.2003 (FPI 1987/22)
(amtlich bekannt gemacht am 22.08.2003)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg im Bereich Obernau - Ortseingang Maintalstraße (FPI 1987/22) vom 18.11.2002 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 18.06.2003, Nr. 420-4621.10-1/85 gemäß § 6 Abs. 2 BauGB mit folgender Auflage genehmigt: „Es ist über einen Bebauungsplan festzulegen, dass die Biotopfläche nicht überbaut oder durch sonstige Nutzungen und Eingriffe beeinträchtigt wird“. Diese Auflage wurde durch den Stadtrat am 21.07.2003 anerkannt und die Flächennutzungsplanänderung mit einem entsprechenden Hinweis auf das Biotop ergänzt.

Änderung vom 11.11.2002 (FPI 1987/23)
(amtlich bekannt gemacht am 06.05.2005)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg im Bereich der ehemaligen Ready-Kaserne (1987/23) in der Fassung vom 11.11.2002 mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom 11.11.2002 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 08.04.2005, Nr. 420-4621.10-1/85, gemäß § 6 BauGB genehmigt.

61.1.1

Änderung vom 27.03.2007 (F-Plan 1987/24)
(amtlich bekannt gemacht am 30.03.2007)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg in 4 Bereichen (F-Plan 1987/24) in der Planfassung vom 06.03.2006 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 27.02.2007 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Änderung vom 13.05.2008 (FPI 1987/26)
(amtlich bekannt gemacht am 16.01.2009)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg im Bereich des geplanten Bau- und Gartenmarktes zwischen Schönborn- und der Goldbacher Straße (1987/26) in der Planfassung vom 13.05.2008 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 22.12.2008 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Änderung vom 26.08.2016 (FPI 1987/31)
(amtlich bekannt gemacht am 02.09.2016)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg im Bereich des Klinikums (1987/31) in der Planfassung vom 20.08.2015 wurde von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 14.03.2016 mit Auflagen gemäß § 6 BauGB genehmigt. In seiner Sitzung am 09.05.2016 hat der Stadtrat die Auflagen der Regierung von Unterfranken anerkannt